

RS Vwgh 1997/2/28 95/02/0318

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.1997

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §35 Abs1;

Rechtssatz

Die Tatsache der Werbungsqualität einer Tafel im Ortsgebiet allein rechtfertigt - trotz ihrer Ablenkungswirkung - noch nicht die Erlassung einer Verfügung auf Änderung oder Entfernung der Tafel. Eine solche Verfügung muß sich auf "bestimmte konkrete Umstände" stützen, die an dem betreffenden Ort die Tafel als Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit erscheinen lassen (Hinweis E 26.9.1962, 652/62, ua).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995020318.X01

Im RIS seit

17.09.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at